

Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6. 1960 (BGBL. I.S. 341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministeriums für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6. 1962 BGBL. I.S. 429), des § 1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208) und des § 4, Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg von 25. 7.1955 (Ges. Blatt S. 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6. April 1964 (Ges. Bl. S. 151) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ulasigheim die im Inhaltsverzeichnis aufgeführten zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen als Satzung beschlos-

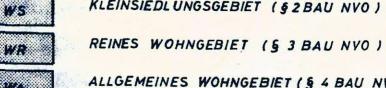
- Schriftliche Festsetzungen, §9(1)BBauG Art und Maß der baulichen Nutzung. § 9 (1) 1.a) BBauG.
- 1.1 Das Kleinsiedlungsgebiet (WS) dient vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen. Nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe den Beherbergungsgewerbes und Läden sind im Kleinsiedlungsgebiet allgemein zulässig, § 1 (4) BauNVO. Ferner können kleine, nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn die Eigenart des Baugebietes gewahrt bleibt, § 1 (5) BauNVO.
- 1.2 Im reinen Wohngebiet (WR) sind nicht störende Handwerksbetriebe und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur dann zulässig, wenn die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen ge-wahrt bleibt, § 1 (4) BauNVO.
- 1.3 Im allgemeinen wohngebiet (WA) sind Anlagen für Verwaltung und sportliche Zwecke, sowie Tankstellen nicht zulässig, § 1 (4) BauNVO. Dagegen können nichtstörende Handwerksbetriebe zuge-
- 1.4 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Läden sind im allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig, § 1 (5) BauNVO.
- 1.5 Soweit im allgemeinen Wohngebiet ("A) die offene Bauweise lest-gesetzt ist, sind in diesem Gebiet nur Wohngebaude mit nicht mehr als zwel Wohnungen je Grundstück zulässig, §§ 3 und 4 (4) 0.3 BauNVO. (In Dachgeschoß dürfen keine Johnungen vorgesehen werden, wenn nicht die Voraussetzungen nach § 67 der LBO gegeben
- 2. Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.b) BauG 2.1 Soweit die Gebände in der offenen Bauweise mit Satteldachern auszuführen sind, muß die Traufseite stets auf der Längsfront der baulichen Anlage angeordnet werden (vergl. beil. Regel-
- 2.2 Die Bauweise der geplanten Gebäude in den zum Teil schon be-bauten Gebieten muß den in diesem Jebiet bereits erstellten Gebäuden angepasst werden.
- 3. Die Mindestgröße der Baugrundstucke, § 9 (1) 1.c) BBauG.
- 3.1 Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser = 450 qm.
- 4. Höhenlagen der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.d) BBauG.
- 4.1 Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens richtet sich bei allen Gebäuden nach den Angalen der beigefügten Regelquerschnitte. Der im Regelquerprofil dargestellte Regelquerschnitt gilt sinngemäß für ien ganzen Straßenzug, für welchen das betreffende Regel-
- Stellplätze und Garagen, § 9 (1) 1.e) BBauG.
- .1 Die Errichtung von Jaragen ist nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flachen und innerhalb der überbaubaren Grundstücks-
- 5.2 Wellblech- oder ähnliche Garagen dürfen nicht erstellt werden.
- 5.3 In Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landratsant können Garagen geringfügig die Baugrenzen überschreiten.
- 6. Außere Gestaltung der baulionen Anlagen, § 111 LBO
- 6.1 Dacher: Alle Hauptgeblude der offenen Bauweise sind als Sat-teldacher, Dachneigung 26 bis 30 auszuführen. Di Gebäude der Baugrundstücke Mr. 34 bis Mr. 40, powie Mr. 41 and 42 arhalten eine Dachneigung von 40 bis 40, während für die Gebaude der Sauplätze Nr. 42 und 50 eine Sachneigun, son 120 bis 15 vorzusehen ist. Für die Bauplatze Nr. 51 and 52 lind Gebäude mit einem Walndach und einer Jachneigung von 1 bis 20 zu planen und zu errichten.
- 6.2 Die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude mus, wenn diese in Zusammenhang stehen, einheitlich sein. Zulässig sind braun oder schwarz engobierte Dachziegel. Für die Dächer mit flacheren Dachneigungen (bis max. 20°) sind geeignete, bewährte Dachisolierungen vorzusehen, die sich in der rarbe den übrigen Dachdeckungen anpassen müssen.
- 6.3 Kniestock: Der Schnittpunkt der geneugten Dachfläche mit der Gebäudefront darf bei zweigeschossigen Gebäuden, sowie bei eingeschossigen Gebäuden und Hanghäusern höchstens 30 cm über Deckenoberkante liegen. Bei den 1/2 - geschossigen Gebäuden der Bauplätze Nr. 33 - 42 darf der Kniestock bis zu do en betragen, gemessen wie vor.
- 6.4 <u>Pie Giebelbreite</u> darf in der oberen Trauflinie bei freistehen-den Gebäuden nicht mehr als 11,0 m betragen.
- 6.5 Dachgauben sind nicht gestattet.
- 6.6 Nebengebäude: In den allgemeinen wohngebieten dürsen außer der für die Hauptgebäude festgesetzten Geschokkahl sonstige bauliche Anlagen nur eingeschossig errichtet werden. Die Mebengebäude im allgemeinen Wohngebiet müssen, wenn sie im Zusammenhang mit den Hauptgebäuden stehen, in städtebaulich einwanufreier und harmonischer Verbindung mit diesen geplant und errichtet werden. Die max. Grundfläche der Nebengebäude je Grundstück darf bis zu 20 qm betragen. Die Nebengebäude der Grundstücke Nr. 43 dis 45 dürfen eine max. Grundfläche bis zu 40 gm haben.
- 6.7 Im Einvernehmen zwischen Gemeinde und bandratsamt können Nebengebäude geringfügig die Baugrenzen überschreiten.
- 6.8 Werbeanlagen: Im reinen Wohngebiet sind keine werbeanlagen zu-
- 6.9 Außenanlagen: Die vorgesehenen Cehwege müssen im gleichen oder ähnlichen Material wie die Gehwegflüchen entlang den Strassen hergestellt werden.
- 6.10 Geländevernaltnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhe sind genehmigungspflichtig und möglichst nach den Angaben im Regel-
- 6.11 Einfriedigungen: Die Gesamthöhe der Uinfriedigungen an öffentlichen Straßen und Plätzen darf das Maß von 0,80 m nicht übersteigen. Einfriedigungen an einzelnen Straßenzügen sind einheitlich zu gestalten. Gestattet sind Holzzäune oder niedere Steinsockel mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

TEILBEBAUUNGSPLAN DER GE-MEINDE UISSIGHEIM-TEIL II

GEWANNE: AUSSEN AM KIESGRUBENWEG, UNIER DER SCHAFSCHEUER, BEI DER SCHAF-SCHEUER, SCHAFÄCKER"

PLANZEICHEN: (§ 2ABS. 4PLAN Z VO)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 ABS. 1.1aBBAUGU. §§ 16U. 17 BAU NVO)



KLEINSIEDL UNGSGEBIET (§ 2 BAU NVO)

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BAU NVO)

FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9ABS. 1.1e B BAU G)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9ABS.1.1 a B BAU G M. 1:1000 U.\$§16 U.17 BAU NVO)

max. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAU NVO) (I AUCH HANGHAUS - TYP VERGL. REGELQUER SCHNITTE)

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BAU NVO) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (\$ 20 BAU NVO)

BAUWEISE (\$9 ABS. 1.16 B BAU G U. \$ 22 BAU NVO) OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL - U. DOPPELHÄUSER

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (\$ 23 BAU NVO)

|| DIE SEITLICHEN GRENZABSTÄNDE BAUGRENZE

RICHTEN SICH NACH DER LBO.

ANLAGE: 2

GRÜNFLÄCHE (\$9ABS. 1.8 B BAU G) (SPORTPLATZ) VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1.3 B BAU G)

STRASSENBEGRENZUNG SLINIE

WASSERVET'SURGUNG (\$ 9 ABS. 1.5 B BAU G)

ABWASSERLEITUNG (\$ 9 ABS. 1.7 B BAU G GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 ABS. 5B BAU G) ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (\$ 16 ABS. 4 BAU NVO)

NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE (max. 0.80 m ÜBER STRAS SE

YORHANDENE WOHNGEBÄUDE

VORHANDENE NEBENGEBÄUDE

SPIELPLATZ

GEFERTIGT:

Konrad Sack, Ingenievr-bure Adelsheim / Baden Rul 294 personal ME/GU Betrett: TEILBEBAUUNGSPLAN DER GEM. UISSIGHEIM Adalahota, das 2 4.

FÜR DIE GEMEINDE : UISSIGHEIM DEN'2 1 DER BÜRGERMEISTER

SICHTVERMERK DES LANDRATSAMTES:



Genehmigt nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 i. V. mir § 2 Abs. 2 Ziffer 1 der 2. DVO zum vendesbaugesetz vom 27.6.1961

- Schriftliche Festsetzungen, §9(1)BBauG
- Art und Maß der baulichen Nutzung. § 9 (1) 1.a) BBauG.

- 1.1 Das Kleinsiedlungsgebiet (WS) dient vorwiegend der Unterbrin-gung von Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbs-

- stellen. Nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe den Beher-
- bergungsgewerbes und Läden sind im Kleinsiedlungsgebiet aligemein zulässig, § 1 (4) BauNVO. Ferner können kleine, nicht
- störende Gewerbebetriebe zugelassen werden, wenn die Eigenant des Baugebietes gewahrt bleibt, § 1 (5) BauNVO.
- 1.2 Im reinen Wohngebiet (WR) sind nicht störende Handwerksbetriebe und kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes nur dann zulässig, wenn die Eigenart des Baugebietes im allgemeinen gewahrt bleibt, § 1 (4) BauNVO.
- 1.3 Im allgemeinen wohngebiet (WA) sind Anlagen für Verwaltung und sportliche Zwecke, sowie Tankstellen nicht zulässig, § 1 (4) BauNVO. Dagegen können nichtstörende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
- 1.4 Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Läden sind im allgeneinen Wohngebiet allgemein zulässig, § 1 (5) BauNVO.
- 1.5 Soweit im allgemeinen Wohngebiet ("A) die offene Bauweise lestgesetat ist, sind in diesem Gebiet nur Wohngebaude mit nicht mehr als zwel Johnungen je Grundstück zulässig, §§ 3 und 4 (4) BauNVO. (In Dachgeschoß dürfen keine Johnungen vorgesehen werden, wenn nicht die Voraussetzungen nach § 67 der LBO gegeben

2.

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.b) BBauG

auszuführen sind, muß die Traufseite stets auf der Längsfront der baulichen Anlage angeordnet werden (vergl. beil. Regelquerprofile). 2.2 Die Bauweise der geplanten Gebäude in den zum Teil schon bebauten Gebieten muß den in diesem Jebiet bereits erstellten Gebäuden angepasst werden.

2.1 Soweit die Gebärde in der offenen Bauweise mit Satteldachern

Höhenlagen der baulichen Anlagen, § 9 (1) 1.d) BBauG. 4.1 Die Höhe des Erdgeschoßfußbodens richtet sich bei allen Gebäu-

querprofil mass Jend ist.

flächen zulassig.

und zu errichten.

ilestock:

6.10 Geländevernaltnisse

Die Mindestgröße der Baugrundstücke, § 9 (1) 1.c) BBauG. 3.1 Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser = 450 gm.

Stellplatze und Garagen, § 9 (1) 1.e) BBauG. 5.1 Die Errichtung von Jaragen ist nur innerhalb der hierfür ausgewiesenen Flüchen und innerhalb der überbaubaren Grundstücks-

5.2 Wellblech- oder ähmliche Garagen dürfen nicht erstellt werden. 5.3 Im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landratsant können Gara-

den nach den Angalen der beigefügten Regelquerschnitte. Der im Regelquerprofil dargestellte Regelquerschnitt gilt sinngemäß für ien ganzen Straßenzug, für welchen das betreffende Regel-

- gen Geringfügig die Baugrenzen überschreiten. 6. Außere Gestaltung der baulichen Anlagen, § 111 LBO
- Dächer: Alle Hauptgebäude der offenen Bauweise sind als Satteldächer, Dachneigung 26° bis 30° auszuführen. Die Gebäude der Paugrundstücke Er. 34 bis Er. 40, nowie Nr. 41 und 42° arhalten eine Dachneigung von 40° bis 40°, während für die Gebäude der Pauplätze Nr. 49° and 50° eine Dachneigung von 12° bis 15° vorzusehen ist. Für die Bauglatze Nr. 51° und 52° jind Gebäude mit einem Walmdach und einer Dachneigung von 15° bis 20° zu planen
- 6.2 Die Dachdeckung der Haupt- und Nebengebäude mun, wenn diese in Zusammenhang stehen, einheitlich sein. Zulässig sind braun oder schwarz engobierte Dachziegel. Für die Dächer mit flacheren Dachneigungen (bis max. 20°) sind geeignete, bewährte Dachisolierungen vorzusehen, die sich in der Farbe den übrigen Dachdeckungen anpassen müssen.

Der Schnittpunkt der geneigten Dachfläche mit der

- Geräudefront darf bei zweigeschossigen Gebäuden, sowie bei ein-geschossigen Gebäuden und Hanghäusern höchstens 30 cm über Deckenoberkante Liegen. Bei den 1/2 geschossigen Gebäuden der Bauplätze Nr. 33 - 42 darf der Kniestock bis zu do em betragen, gemessen wie vor. 6.4 Die Giebelbreite darf in der oberen Trauflinie bei freistehenden Gebauden nicht mehr als 11,0 m betragen. 6.5 Dachgauben sind nicht gestattet.
- In den allgemeinen wohngebieten dürsen außer der 6.6 Nebengebäude: für die Hauptgebäude festgesetzten Geschoßzahl sonstige bauliche Anlagen nur eingeschossig errichtet werden. Die Webengebäude im allgemeinen Wohngebiet nüssen, wenn sie im Zusammenhang mit den Hauptgebäuden stehen, in städtebaulich einwandfreier und harmonischer Verbindung mit diesen geplant und errichtet werden. Die max. Grundfläche der Nebengebäude je Grundstück darf bis zu 20 qm betragen. Die Nebengebäude der Grundstücke Nr. 43 bis 45 dürfen eine max. Grundfläche bis zu 40 qm haben.
- 6.7 Im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Landratsamt können Nebengebäude geringfügig die Baugrenzen überschreiten. 6.8 Werbeanlagen: lässig. Im reinen Wohngebiet sind keine werbeanlagen zu-
- 5.9 Außenanlagen: Die vorgesehenen Cehwege müssen im gleichen oder ähnlichen Material wie die Gehwegflächen entlang den Strassen hergestollt werden.

benachbarter Grundstücke sind aufeinander

Die Gesamthöhe der Binfriedigungen an öffent-

- abzustimmen. Aufschüttungen oder Abgrabungen von mehr als 1,00 m Höhe sind genehmigungspflichtig und möglichst nach den Angaben im Regelquerschnitt vor unehmen. 6.1 Einfriedigungen:
 - lichen Straßen und Plätzen darf das Maß von 0,80 m nicht übersteigen. Einfriedigungen an einzelnen Straßenzügen sind einheitlich zu gestalten. Gestattet sind Holzzäune oder niedere Steinsockel mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

Die Einfriedigung zwischen den Grundstücken soll mit Buschgruppen, evtl. in Verbindung mit niederen Maschendrahtzaun erfolgen.